

Ehrungsordnung der TSG Balingen von 1848 e.V.

§ 1 Die Turn- und Sportgemeinschaft Balingen von 1848 e.V kann Angehörige des Vereins als Dank und Anerkennung für außerordentliche Verdienste, insbesondere für vorbildliche, tatkräftige Mitarbeit sowie für sportliche Leistungen und für langjährige Mitgliedschaft durch Ehrungen würdigen.

§ 2 Die Ehrungen erfolgen

- a) durch Ernennung zum Ehrenmitglied
- b) durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- c) durch Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel
- d) durch Überreichung einer Ehrengabe

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied sowie der Verleihung der Ehrennadeln, werden durch eine Urkunde bestätigt. Die Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft wird nur durch die bronzene Ehrennadel vorgenommen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an solche Mitglieder, die sich um den Verein oder dem Sport im Allgemeinen, ganz besondere Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist der Besitz der goldenen Ehrennadel und mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft .

Es sollen nicht mehr als 12 (zwölf) Personen zur gleichen Zeit Ehrenmitglieder sein.

§ 4 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben. Es können bis zu 3 ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel

Für die Verleihung der Ehrennadeln sind die nachstehend aufgeführten Bedingungen zu erfüllen:

a) Bronzene Ehrennadel

1. 25-jährige Mitgliedschaft in der TSG Balingen.
2. 10-jährige Mitgliedschaft in der TSG Balingen verbunden mit besonderen Verdiensten um die TSG, insbesondere langjährige, anerkennungswerte Tätigkeit oder besondere sportliche Leistungen.

b) Silberne Ehrennadel

1. 40-jährige Mitgliedschaft in der TSG Balingen.
2. mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in der TSG Balingen verbunden mit besonderen Verdiensten um die TSG, insbesondere langjährige, anerkennungswerte Tätigkeit oder besondere sportliche Leistungen.

c) Goldene Ehrennadel

1. Besondere hervorragende Verdienste um die TSG, insbesondere langjährige, anerkennungswerte Tätigkeit oder besonders herausragende sportliche Leistungen und im Besitz der silbernen Ehrennadel.

§ 6 Sportlerehrung der TSG Balingen

Die Sportlerehrung der TSG Balingen wird jährlich an die Meister, 1. Sieger oder Besten in Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen auf Gau-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene, sowie bei internationalen Meisterschaften (herausragende Leistungen bei Landes- oder Bundesebene) überreicht.

Außer den jeweils Erstplatzierten werden ebenfalls geehrt:

- Württembergische Meisterschaften Platz 2 und 3
- Baden-Württembergische Meisterschaften Platz 2 und 3
- Süddeutsche Meisterschaften Platz 2 und 3
- Deutsche Meisterschaften Platz 2 bis 5
- Olympische Spiele, Europa- oder Weltmeisterschaften Platz 2 – 5

§ 7 Die Ehrungen werden bei der Hauptversammlung, der Weihnachtsfeier oder anderen besonderen Anlässen vorgenommen.

Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft wird bei den Abteilungsversammlungen durchgeführt.

§ 8 Die Ehrungen sind in einer Ehrungsliste zu erfassen.

§ 9 Ehrungen können bei vorliegen wichtiger Gründe, die gemäß § 6, Ziffer 5 der Satzung der TSG den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigt, wieder aberkannt werden.

§ 10 Der Ehrenrat ist auch zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnung und unehrenhaftem Verhalten nach § 6, 5.1 und 5.2 der Satzung der TSG Balingen.

§ 11 a) Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden, sowie für die Verleihung der Ehrennadeln können vom 1. Hauptvorstand, sowie den Abteilungsleitern beim Ehrenrat eingebracht werden, der die Vorschläge mit seiner Stellungnahme dem Hauptvorstand zur Entscheidung weiterleitet.
Über die Aberkennung der Ehrungen entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Hauptvorstandes.

b) Die Entscheidung über die Sportlerehrung trifft der Hauptvorstand auf Antrag der Abteilungsleiter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung in geänderter Verfassung wurde am 13.03.2006 vom Hauptausschuss verabschiedet und tritt zum 01.04.2006 in Kraft